

Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131106/N18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Gestattungsvertrages mit der WBG – Wohnungsbaugesellschaft der Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch mbH – über die Heckenbepflanzung im Bereich der Wohnobjekte Strausberger Straße 5 – 7.

Die Nutzung durch die WBG erfolgt unentgeltlich. Die WBG übernimmt sämtliche mit der Überlassung verbundenen Verkehrssicherungs- und Bewirtschaftungspflichten.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11 davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20131106/N19

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt den Verkauf des Grundstücks Prötzel, OT Harnekop, Hauptstr. 51 – 61

Gemarkung Harnekop, Flur 1,

Flurstück 26 – 2398 m² Verkaufsfläche 2398 m² GBl. 635

an	Detlef Reppien Zur alten Ziegelei 1 15345 Prötzel OT Harnekop	Peter Liebecke Strausberger Str. 22 15345 Prötzel OT Prötzel
----	---	--

zum Verkehrswert entsprechend aktualisiertem Gutachten. Das Grundstück befindet sich in Kommunaleigentum der Gemeinde Prötzel. Die Entbehrlichkeit des Grundstücks wird von der Gemeindevertretung festgestellt. Alle Kosten, die in Verbindung mit dem Kaufvertrag stehen, sind von den Erwerbern zu tragen. Der Kaufpreis ist innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Der Besitzübergang erfolgt wie es steht und liegt mit dem 1. des Monats der auf die vollständige Kaufpreiszahlung fällt.

Wertabschöpfungsklausel: Bei Verkauf des Vertragsgegenstandes innerhalb der nächsten 10 Jahre über dem jetzigen Kaufpreis ist der Mehrerlös aus dem Verkauf in voller Höhe (100 %) an die Gemeinde abzuführen.

Gleichzeitig wird der Beschluss Nr. 10/00 vom 16. 02. 2000 aufgehoben.

Mit den Erwerbern wird vereinbart, dass die Gemeinde Prötzel im südlichen Bereich des Grundstückes ein Wegerecht zum Schlosssee erhält. Dies schließt auch mit ein, dass die Gemeinde zweimal im Jahr auf der südlichen Fläche Feierlichkeiten unentgeltlich durchführen darf. Diese Vereinbarung ist dinglich zu sichern.

Mit den Erwerbern ist zu vereinbaren, dass diese im 2. Jahr nach Abschluss des notariellen

